

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth

vom 10. Januar 1995

Auf Grund des Art. 6 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Universität Bayreuth folgende

Studienordnung:*)

Präambel

Der Diplomstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth wird mit dem Schwerpunkt Raumplanung angeboten. Deshalb nehmen im Grundstudium bis zur Diplomvorprüfung Teilgebiete der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie ergänzende propädeutische Veranstaltungen - wie z.B. Empirische Sozialforschung oder Statistik - einen erheblich größeren Umfang im Lehrangebot ein als Teilgebiete der Physischen Geographie. im Hauptstudium bis zur Diplomhauptprüfung liegen die Schwerpunkte des Lehrangebotes bei der Allgemeinen/ Regionalen Geographie, bei der Angewandten Geographie sowie komplementär bei der Raumplanung einschließlich Regionalpolitik und bei den mit der Raumplanung verbundenen Teilgebieten aus den Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie (DPO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudienganges Geographie an der Universität Bayreuth.

§ 2

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Der Aufbau des Studiums ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert. Bei Beginn eines Studiums zum Sommersemester soll die Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Studium einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit soll in der Regel am Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden (§§ 2, 37 Abs. 1 DPO). Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 143 Semesterwochenstunden sowie 30 Tage Geländepraktika bzw. Exkursionen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Darüber hinaus sind für ein erfolgreiches Studium die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken sowie ein ausgeprägtes Interesse an sozialen, wirtschaftlichen, technologischen und naturräumlichen Prozessen in Räumen wie Wohnquartieren, Städten, Regionen, Ländern bzw. Ländergruppen von großer Bedeutung.

§ 4

Ziele des Studienganges

- (1) Das Studium der Geographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung soll die Studenten auf eine berufliche Tätigkeit in anwendungs- und forschungsbezogenen Arbeitsgebieten vorbereiten; es stellt somit die Basis für einen Beruf, nicht eine Ausbildung für ein speziell definiertes Arbeitsgebiet dar. Der Vielfalt der beruflichen Einsatzfelder entsprechend ist ein breit angelegtes Studium unerlässlich, damit der auf den Schwerpunkt Raumplanung (Orts-, Regional- und Landesplanung) sowie Regionalpolitik hin orientierte Diplom-Geograph während seines gesamten Berufslebens den Fortschritten der Geographie und Raumplanung folgen, sie seinem Wirken nutzbar machen und sich den wandelnden Anforderungen in seinem Beruf anpassen kann.
- (2) Im Rahmen der Förderung der fachspezifischen Interessen des Studenten, der Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und zu verantwortungsbewußtem Handeln soll das Studium besonders folgende Fähigkeiten vermitteln:
 - Fähigkeit zum analytischen Denken und planerischen Handeln in räumlichen Kategorien,
 - Kenntnis grundlegender theoretischer Ansätze der Allgemeinen und Regionalen Geographie, der Angewandten Geographie, der Raumplanung und der Regionalpolitik,
 - Kenntnis der Grundlagen in der Physischen Geographie,
 - Kenntnisse der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie sowie der Rechtswissenschaft,
 - Kenntnisse der Statistik und Empirischen Sozialforschung,
 - Anwendung, Anpassung und Fortentwicklung von Theorien, Verfahren und Methoden in der Geographie, Raumplanung und Raumordnungspolitik,
 - Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
 - Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.
- (3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen Diplom-Geographen mit dem Schwerpunkt Raumplanung in Berufsfeldern, die in Forschungsinstituten, in der kommunalen und staatlichen Verwaltung, in der privaten Wirtschaft oder in freien Berufen/Planungsbüros gegeben sind, wird bei der Ausbildung an der Universität Bayreuth Wert darauf gelegt, daß der Student den Praxisbezug der Studieninhalte erkennt und vertieft. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Praktikum von ca. 12 Wochen abzuleisten, wobei dieser Zeitraum in das Grundstudium fallen sollte. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit in zwei Teilabschnitten durchgeführt werden.

- (4) Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium sehr nützlich, wenn auch keine Studienvoraussetzung.

§ 5

Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften verleiht nach bestandener Diplomhauptprüfung gemäß § 44 Abs. 3 DPO den akademischen Grad einer „Diplom-Geographin Univ.“ bzw. eines „Diplom- Geographen Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Geogr. Univ.“).

§ 6

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich eine Prüfungszeit von einem Semester anschließt, in der die Diplomhauptprüfung abgelegt und die Diplomarbeit angefertigt wird.

§ 7

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen für das Hauptfach Geographie in dem Pflichtfach Physische Geographie und in dem Pflichtfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen in zwei Wahlfächern.
- (2) Als Wahlfächer sind zugelassen (§ 29 DPO): Betriebswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre.

(3) Im Grundstudium sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Form		Lehrveranstaltung	SWS Ta		Se
U	*	Einführung in die Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie	2		1
U	*	Unterseminar Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie	2		2-3
Ü	*	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2		3/4
U	~	Physische Geographie I	2		1/3
Ü	*	Physische Geographie II	2		1-3
Ü	~	Kartographie I	2		1/3
Ü	*	Kartographie II	2		2/4
V	*	Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3		1-3
Ü	~	Empirische Sozialforschung I	2		1
Ü	*	Empirische Sozialforschung II	2		2
V+Ü	*	Statistik I	4		1
V+Ü	*	Statistik II	4		2
V	*	Öffentliches Recht	2		1/3
Ü+G	~	Geländepraktikum I: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie	2	4	2/3
Ü+G	~	Geländepraktikum II: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie	2	4	3/4
E	~	Kleine Exkursionen		6	1-4
V	+	Einführung in die Geographie	2		1
V	+	Physische Geographie (z.B.: Geomorphologie, Klimatologie, Biogeographie, Bodengeographie, Hydrologie)	4		1-4

V	+	Allgemeine Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (z.B.: Bevölkerungsgeographie, Stadtgeographie, Industriegeographie, Fremdenverkehrsgeographie, Handelsgeographie, Verkehrsgeographie, Agrargeographie)	10	1-4
V	+	Regionale Geographie (z.B.: Deutschland, Entwicklungsländer)	4	1-4
V	+	Allgemeine Soziologie oder Allgemeine Entwicklungssoziologie	2	2/3
V/Ü	+	Wahlfach 1	2	3/4
V/Ü	+	Wahlfach 2	2	3/4
		Studium Generale	5	
Summe aller Veranstaltungen			66	14

Legende:

- * Veranstaltung, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist
- ~ Veranstaltung, für die die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen ist
- + Veranstaltung, für die kein Leistungsnachweis zu erbringen ist bzw. die regelmäßige Teilnahme nicht nachzuweisen ist

E	Exkursion
G	Geländepraktikum
P	Projektseminar
U	Unterseminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
V+Ü	Vorlesung und Übung

SWS	Semesterwochenstunden
Ta	Tage
Se	Studiensemester
1/3	im 1. oder 3. Studiensemester
1-4	für ein Semester im Verlauf des 1. bis 4. Studiensemesters

- (4) Es sind Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester möglich.
- (5) Es wird empfohlen, im Rahmen eines Studium Generale weitere Lehrangebote allgemeinbildender Art (Philosophie, insbesondere Wissenschaftstheorie und Ethik, Politikwissenschaft, Sprachen usw.) wahrzunehmen.

§8

Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in der Allgemeinen und der Angewandten Geographie erweitert und vertieft werden unter gleichzeitiger Schwerpunktsetzung auf raumplanerische und regionalpolitische Aufgabenstellungen. Durch die Festsetzung der Wahlfächer ist die Möglichkeit sowohl der Spezialisierung in geographische einschließlich raumplanerischer Themen als auch der interdisziplinären Ausrichtung des Hauptstudiums gegeben.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen für das Hauptfach Geographie aus der Allgemeinen/Regionalen und der Angewandten Geographie, der Raumplanung, der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und der Luftbildauswertung sowie Veranstaltungen in zwei Wahlfächern.
- (3) Als Wahlfächer sind Teilgebiete der Fakultäten der Universität Bayreuth zugelassen (§ 38 Abs. 6 DPO). Eine Befürwortung der von dem Studenten ausgewählten Wahlfächer durch den Prüfungsausschuß ist erforderlich
- (4) An Hauptseminaren, Übungen, Kolloquien, Projektseminaren, Geländepraktika und Exkursionen des Hauptstudiums kann erst nach bestandener Diplomvorprüfung teilgenommen werden. Dies gilt nicht für die Veranstaltungen EDV-Kurs bzw. SPSS-Kurs. Die Anmeldung zu Übungen und zu Exkursionen mit weniger als 7 Tagen (sog. kleine Exkursionen) kann erfolgen, sofern die Zulassung zur Diplomvorprüfung vorliegt.

(5) Im Hauptstudium sind die folgenden Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

Form	Lehrveranstaltung	SWS	Ta	Se
S	* Hauptseminar Allgemeine/Regionale Geographie	2		6-8
S	* Hauptseminar Angewandte Geographie/ Raumplanung	2		6-8
Ü	* Planungsverfahren und Planungsmethoden	2		5/7
Ü	* Luftbildauswertung oder Datenfernerkundung oder Geographische Informationssysteme	2		5/7
Ü	* EDV-Kurs oder SPSS-Kurs	2		5/6
S	* Hauptseminar im Wahlfach 1	2		7
Ü/V#/S	* Übung I im Wahlfach 1	2		6
Ü/V#/S	* Übung II im Wahlfach 1	2		8
S	* Hauptseminar im Wahlfach 2	2		8
Ü/V#/S	* Übung I im Wahlfach2	2		6
Ü/V#/S	* Übung II im Wahlfach 2	2		7
P	~ Projektseminar Raumplanung I	8		6
P	~ Projektseminar Raumplanung II	8		7
Ü+G	~ Geländepraktikum Kultur-, Wirtschafts- und Sozial- geographie	3	4	5-8
E+S	~ Exkursionen (davon mindestens 1 Große Exkursion mit mindestens 7 Tagen und einem Vorbereitungs-seminar sowie mindestens weitere 5 Exkursionstage)	2	12	5-8
V	+ Allgemeine/Regionale Geographie	2		5-8
V	+ Regionale Entwicklung in Ländern der Dritten Welt (z.B.: Umweltprobleme in der Dritten Welt; Afrika; Ostasien)	2		5-8
V	+ Angewandte Stadtgeographie oder Verkehrsgeographie	2		5/6

V	+ Stadt-, Regional- und Landesplanung sowie Infrastrukturplanung	8	5-8
V	+ Regionalpolitik I - IV	5	5-8
V	+ Siedlungssoziologie oder Spezielle Entwicklungssoziologie (z.B.: Theorien der Entwicklung und Unterentwicklung; Bevölkerungs- entwicklung der Dritten Welt; Urbanisierung der Dritten Welt)	2	5-8
Ü	+ Computer-Kartographie	2	5-8
V	+ Vorlesung im Wahlfach 1	2	5-8
V	+ Vorlesung im Wahlfach 2	2	5-8
K	+ Diplomanden-Kolloquium	2	8/9
	Studium Generale	5	
Summe aller Veranstaltungen		77	16

Legende:

- * Veranstaltung,
für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist
- ~ Veranstaltung,
für die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen ist
- + Veranstaltung,
für die kein Leistungsnachweis zu erbringen ist
bzw. die regelmäßige Teilnahme nicht nachzuweisen ist

- E Exkursion
- G Geländepraktikum
- K Kolloquium
- P Projektseminar
- S Seminar
- Ü Übung
- V Vorlesung
- V# Vorlesung mit Nachweis über erfolgreiche
Teilnahme (z.B. durch Klausur)

Ü/V#/S Übung oder Vorlesung oder Seminar

- Sws Semesterwochenstunden
- Ta Tage
- Se Studiensemester
- 5/6 im 5. oder 6. Studiensemester
- 5-8 für ein Semester im Verlauf des 5. bis 8. Studien-
semesters

- (6) Es sind Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester möglich.
- (7) Die Vergabe der Diplomarbeit kann bereits vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung erfolgen (§ 39 Abs. 3 DPO).
- (8) Es wird empfohlen, im Rahmen eines Studium Generale weitere Lehrangebote aus den Fächern Geoökologie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Politikwissenschaft, Sprachen usw. wahrzunehmen.

§ 9

Leistungsnachweise

- (1) Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist für die Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomhauptprüfung im Anhang der DPO geregelt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme kann in Form einer Klausur und/oder eines Kolloquiums und/oder einer Hausarbeit erfolgen.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 1 sollte in der Regel im Anschluß an diese Lehrveranstaltung erbracht werden. Im Fall der nicht erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung besteht spätestens im folgenden Semester die Möglichkeit zur Wiederholung.
- (3) Leistungsnachweise können gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz DPO zweimal wiederholt werden.

§10

Diplomvorprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll nach Maßgabe der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen.
Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebenten Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden (§ 28 Abs. 2 DPO).

- (2) Die Diplomvorprüfung erfolgt in dem Hauptfach Geographie mit dem Pflichtfach Physische Geographie und dem Pflichtfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie in zwei Wahlfächern.
- (3) In der Diplomvorprüfung erfolgt in dem Hauptfach die Prüfung in jedem der beiden Pflichtfächer als mündliche Prüfung. In den Wahlfächern erfolgt eine schriftliche Prüfung.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung in einem Pflichtfach beträgt etwa 30 Minuten (§ 29 DPO). Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in einem Wahlfach beträgt 60 Minuten.
- (5) Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

§ 11

Diplomhauptprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll nach Maßgabe der von dem Diplomprüfungsausschuß Geographie der Universität Bayreuth bekanntgegebenen Fristen so rechtzeitig erfolgen, daß die Diplomhauptprüfung einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomhauptprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Prüfung einschließlich Diplomarbeit nicht bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters abgelegt hat (§ 37 DPO).
- (2) Die Diplomhauptprüfung erfolgt in dem Hauptfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Pflichtfach Allgemeine/Regionale Geographie und dem Pflichtfach Angewandte Geographie/Raumplanung sowie in zwei Wahlfächern.
- (3) In dem Hauptfach erfolgt die Prüfung für jedes der beiden Pflichtfächer in Form einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von vier Stunden Dauer und in Form einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten. In den Wahlfächern erfolgt eine mündliche Prüfung von jeweils ca. 30 Minuten (§ 38 DPO).
- (4) Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 39 DPO von jedem im Diplomstudiengang Geographie gemäß § 4 DPO prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät gestellt werden. Bei der Themenstellung ist der sechsmonatigen Bearbeitungsfrist nach § 39 Abs. 3 DPO Rechnung zu tragen. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern.

§12

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Diplomstudienganges Geographie durchgeführt. Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen:

- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- bei Nichtbestehen der Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern,
- bei Beantragung einer Beurlaubung (z.B. aus gesundheitlichen Gründen),
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studenten, die im Semester nach Bekanntmachung dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.